

II-14514 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/156-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 19. Juli 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

6582/AB
1994-07-19
zu 6673/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und Genossen vom 24. Mai 1994, Nr. 6673/J, betreffend Finanzierungsloch im Altlastenbereich, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 8.:

Das Aufkommen an Altlastenbeiträgen im fraglichen Zeitraum, aufgegliedert nach Bundesländern und Quartalen, ist der in der Beilage angeschlossenen tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

Die Überweisungen dieser Beiträge erfolgten nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen des Altlastensanierungsgesetzes.

Zu 2.:

Gemäß den abgabenrechtlichen Bestimmungen obliegt es den Abgabepflichtigen, jeden die Steuerpflicht begründenden Sachverhalt dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Eine lückenlose Erfassung aller Abgabepflichtigen - somit auch der Beitragspflichtigen aufgrund des Altlastensanierungsgesetzes - wäre daher nur dann möglich, wenn alle Betroffenen dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkämen.

Zu 3.:

Zum Stichtag 11. März 1994 waren bundesweit 516 Altlastenbeitragspflichtige erfaßt. Davon entfielen auf Wien 44, Niederösterreich 163, Burgenland 34, Oberösterreich 92, Kärnten 18, Steiermark 46, Tirol 82, Salzburg 19 und Vorarlberg 18 Beitragspflichtige.

Zu 4. bis 6.:

Primäre Aufgabe der Finanzverwaltung ist es, im Sinne des § 114 Bundesabgabenordnung für die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sorgen und die Verkürzung der Abgaben zu verhindern. Zu diesem Zweck wird bei der gegenständlichen Abgabe insbesondere die regelmäßige Entrichtung überwacht. Des weiteren wird im Zuge von Betriebsprüfungen der Altlastenbeitrag, wie alle anderen Abgaben auch, mitgeprüft. Der Aufzeichnungsverpflichtung wird dabei besonderes Augenmerk zugewendet. Ebenso werden selbstverständlich alle Anzeigen und Kontrollmitteilungen betreffend den Altlastenbeitrag ausgewertet. Darüber hinausgehende Möglichkeiten zur Kontrolle stehen der Finanzverwaltung jedoch nicht zur Verfügung. Die Finanzverwaltung ist deshalb bezüglich der Ermittlung von Daten, wie die Qualität und Menge des Deponiegutes, die eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden, auf die Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sowie der zuständigen Landesbehörden angewiesen. Es wurde dem letztgenannten Ressort gegenüber auch schon angeregt, die einem besseren Informationsfluß dienlichen rechtlichen und organisatorischen Erfordernisse zu prüfen.

Zu 7.:

Die Nachforderungen aus Betriebsprüfungen werden in der Jahresstatistik in einer Summe dargestellt, sodaß der auf den Altlastenbeitrag entfallende Anteil daraus nicht ersichtlich ist. Dieser Anteil kann mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Ich ersuche deshalb um Verständnis dafür, daß die gewünschten Daten nicht vorgelegt werden.

Zu 9. und 10.:

Die Einnahmen an Altlastenbeiträgen sind für die im § 11 Altlastensanierungsgesetz bestimmten Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung über die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Beitragsaufkommens auf einzelne Altlastensanierungsprojekte fällt in die ausschließliche Kompetenz des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend

- 3 -

und Familie. Das Bundesfinanzgesetz sieht kein Instrument vor, um über das Aufkommen an Altlastenbeiträgen hinaus Mittel für Sanierungsmaßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz bereitzustellen. Dem Bundesministerium für Finanzen ist es daher auch nicht möglich, diesbezügliche Maßnahmen zu treffen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Radlauer', is positioned to the right of the 'Beilage' label.

BEILAGEN

Nr. 6673 N

1994-05-24

A n f r a g e

der Abg. Mag. Schweitzer, Mag. Haupt, Mag. Schreiner
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Finanzierungsloch im Altlastenbereich

Bei der Sitzung der Altlastenkommission am 5.4.1994 wurde der Quartalsbericht der Kommunalkredit betreffend Altlastenbeiträge vorgelegt. Aus diesen Daten geht hervor:

1. das Beitragsaufkommen in den einzelnen Bundesländern weicht in unterschiedlichem Ausmaß von prognostizierten und beitragspflichtigen Abfallaufkommen ab.
2. trotz Erhöhung der Altlastenbeiträge ab 1.1.1994 geht die Kommunalkredit nur von unwesentlich höherem Beitragsaufkommen 1994 aus, obwohl das gebührenpflichtige Abfallaufkommen in Österreich steigt und der Bundesminister für Finanzen vom Nationalrat per Entschließungsantrag aufgefordert wurde, die Einhaltung der Beitragspflicht besser zu kontrollieren.
3. Seit dem Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes am 1.4.1993 können Altlasten nur mehr aus den einlangenden Altlastenbeiträgen saniert werden, die Bundeshaftung für Kreditaufnahmen ist nicht mehr gegeben.

Die überfällige Sanierung umweltgefährdender Altlasten kann somit nicht mehr im erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie hoch war das Aufkommen an Altlastenbeiträgen, aufgegliedert nach Bundesländern und Quartalen, seit Einführung der Beitragspflicht bis einschließlich 1. Quartal 1994 ?
2. Seit wann ist sichergestellt, daß alle Beitragspflichtigen lückenlos erfaßt sind ?
3. Wie viele Beitragspflichtige hat Ihr Ressort bzw. nachgeordnete Dienststellen in den einzelnen Bundesländern erfaßt ?
4. Seit wann kontrolliert Ihr Ressort bzw. nachgeordnete Dienststellen, ob die entrichteten Beiträge pro Beitragspflichtigem mit den bei diesen tatsächlich anfallenden Abfallmengen und Abfallgruppen übereinstimmen ?

- LA 87 38 301
A 8 -20- 1201
5. Wie viele Beitragspflichtige in den einzelnen Bundesländern wurden bisher dahingehend überprüft ?
 6. Bei wie vielen der überprüften Beitragspflichtigen wurden bisher Abweichungen zwischen Beitragssanlung und Abfallmenge bzw. -gruppe festgestellt ?
 7. Wie hoch waren die bisher erhobenen Nachforderungen, aufgliedert nach Bundesländern ?
 8. Wie hoch waren die von Ihrem Ressort dem Altlastensanierungsfonds überwiesenen Altlastenbeiträge seit Beginn der Beitragspflicht, aufgliedert nach Quartalen ?
 9. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die wachsende Zahl von Altlastensanierungsprojekten aus dem Beitragsaufkommen ausreichend dotieren zu können ?
 10. Sollte das laufende Beitragsaufkommen für die dringenden Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichen: welche Möglichkeiten aus Bundesfinanzgesetz werden Sie nutzen, um den Fonds ausreichend dotieren zu können ?

Wien, am 24. Mai 1994

Altlastenbeitrag in S

Beilage zu GZ.110502/156-Pr.2/94

Land	1.Q 90	2.Q 90	3.Q 90	Jahr 1990	1.Q 91	2.Q 91	3.Q 91	Jahr 1991
Wien	13.677.780,00	34.165.140,00	47.389.404,00	16.919.064,00	29.321.774,00	41.456.096,00	55.703.044,00
NÖ	2.503.120,00	9.024.136,00	14.228.478,71	4.622.039,00	9.325.645,00	14.395.049,00	20.295.721,00
Bgld.	491.574,00	1.221.750,00	2.312.776,00	878.422,00	1.143.322,80	2.092.926,80	2.995.118,80
OÖ	10.006.436,80	20.084.963,80	28.106.230,80	10.425.416,00	19.061.271,00	27.248.127,00	34.724.267,00
S	2.619.549,60	4.302.629,60	7.011.167,60	2.780.080,00	5.082.732,00	7.839.492,00	10.859.252,00
St	6.641.120,00	12.851.772,00	18.539.521,00	5.667.939,00	9.543.084,00	16.187.136,20	19.176.341,00
K	6.164.373,00	9.476.523,00	14.485.494,20	3.029.266,00	9.517.536,40	12.767.404,00	15.509.705,60
T	1.437.226,80	3.891.276,40	6.113.993,00	2.169.846,00	4.186.140,40	6.187.988,00	8.548.511,60
V	1.104.473,97	3.017.735,75	4.442.475,94	1.369.162,86	2.549.733,46	3.760.934,66	4.906.723,66
SUMME	44.645.654,17	98.035.926,55	142.629.541,25	47.861.234,86	89.731.239,06	131.935.153,66	172.718.684,66
BVA				300.000.000,00				200.000.000,00

Land	1.Q 92	2.Q 92	3.Q 92	Jahr 1992	1.Q 93	2.Q 93	3.Q 93	Jahr 1993
Wien	13.065.012,00	23.630.942,00	34.625.620,00	44.504.536,80	23.498.878,40	36.881.619,40	53.005.016,40	68.015.179,40
NÖ	5.773.755,00	11.740.319,75	18.390.172,00	31.456.114,00	7.246.934,27	16.548.773,67	27.184.353,67	36.568.542,67
Bgld.	3.121.458,00	3.981.535,00	5.058.085,00	6.134.283,00	881.970,00	1.786.604,00	3.098.844,00	4.466.206,00
OÖ	9.026.030,00	19.034.793,00	25.516.254,00	33.824.883,00	8.800.339,97	21.188.452,00	30.787.162,00	43.092.887,00
S	2.856.640,00	4.988.180,00	7.060.290,00	9.521.980,00	2.236.360,00	5.242.010,00	8.378.680,00	11.610.260,00
St	3.857.912,40	8.034.991,79	11.404.506,99	14.658.695,79	3.263.555,60	7.963.617,00	12.677.443,60	18.833.385,82
K	4.123.605,20	7.211.189,60	10.063.131,20	12.484.574,00	2.591.346,00	5.763.762,00	9.589.942,00	13.254.685,00
T	2.406.943,20	4.465.414,40	6.650.521,60	9.365.491,20	2.260.912,40	5.321.803,80	9.130.615,40	12.931.907,00
V	1.479.353,00	2.650.981,00	3.925.352,00	5.323.519,00	1.274.733,00	2.978.545,00	4.928.843,00	6.948.380,00
SUMME	45.710.708,80	85.738.346,54	122.693.932,79	167.274.076,79	52.055.029,64	103.675.186,87	158.780.900,07	215.721.432,89
BVA				170.000.000,00				170.000.000,00

Land	1.Q 94
Wien	12.272.243,00
NÖ	9.889.792,30
Bgld.	1.085.750,80
OÖ	12.292.564,00
S	2.613.107,00
St	4.885.843,00
K	3.357.316,00
T	2.014.882,20
V	1.654.020,00
SUMME	50.065.518,30
BVA	200.000.000,00